

## Richtlinie zur Datenerhebung Gemüse

### Richtlinie zur Erhebung von Mengen- Flächen- und Strukturdaten für den Anbau und die Vermarktung von Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse.

Die Richtlinie richtet sich an die mit der Datenerhebung betrauten kantonalen Fachstellen / Meldestellen sowie an die meldepflichtigen Betriebe aus Produktion, Handel und Verarbeitung. Sie wurde am 9. März 2022 im Rahmen der AG Meldewesen durch die kantonalen Fach-/Meldestellen aktualisiert.

### INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 .....	2
1. Allgemeines .....	2
2. Rechtsgrundlage .....	2
3. Zuständige Stellen .....	2
4. Abgrenzung Meldepflicht .....	2
TEIL 2 .....	3
1. Mengen .....	3
a) Mengen Frischgemüse – Wochenmeldung .....	3-4
b) Bestandserhebung Lagergemüse .....	5-6
c) Lagerbestandsprognose (Karotten) .....	7
d) Ernteschätzung Frühgemüse .....	8
e) Erhebung Verarbeitungsgemüse .....	9-10
2. Flächen- und Strukturdaten .....	11
a) Flächenerhebung Gemüse .....	11-12
b) Erhebung Konstruktionsfläche Gewächshaus und Kulturfläche hors-sol .....	13
c) Zeitraster Flächenerhebungen .....	14
TEIL 3 .....	15
a) Allgemeine Bestimmungen .....	15-16
b) Jahresübersicht – Wichtigste Erhebungen und Termine .....	17-18
c) Anhang .....	19
d) Adressen kant. Fach-/Meldestellen Gemüsebau .....	19-20

# TEIL 1

## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Richtlinie bezweckt, eine gesamtschweizerisch einheitliche Erhebung von Gemüseanbaudaten zu erreichen und damit die gesetzgeberische Pflicht der Datenerhebung zu erfüllen.
- 1.2. Die Daten der Mengenerhebungen sind eine zentrale Grundlage zur Durchführung der Einfuhrregelung, der Einhaltung internationaler Verpflichtungen sowie zur Markttransparenz. Inlandmengen dienen als Grundlage für die Festlegung der Höhe der Zollkontingentsteilmengen und deren Laufdauer. Im Weiteren dienen die Angebotsdaten auch den Marktteilnehmern zur Beurteilung des Marktes und somit als Grundlage für entsprechende Entscheide.
- 1.3. Die anderen Erhebungen finden Verwendung in wichtigen Statistiken der Branche und der öffentlichen Hand und dienen der Einhaltung internationaler Verpflichtungen. Sie dienen als Grundlage für Entscheide der Branche sowie für politische Entscheide des Bundes und der Kantone. Sie nützen zudem den Marktteilnehmern, der Beratung, der Forschung sowie weiteren wichtigen Branchenpartnern.

## 2. Rechtsgrundlage

- 2.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vom 29. April 1998, Art. 185.
- 2.2. Die Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01) vom 26. Oktober 2011, Artikel 49.
- 2.3. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) vom 7. Dezember 1998, Artikel 21 und 22.
- 2.4. Gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, Anhang A (SR 0.431.026.81) gilt für die Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 «über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates». Die Schweiz liefert darauf basierend Daten im Bereich Obst- und Gemüsebau an die EU.
- 2.5. Die kantonalen Rechtsgrundlagen im Landwirtschaftsbereich.
- 2.6. Die Statuten der Schweizerischen Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen.

## 3. Zuständige Stellen

- 3.1. Betriebe aus Produktion, Handel und Verarbeitung: Die Betriebe sind gemäss AEV Art. 49 zur Datenlieferung verpflichtet. Wer welche Daten zu liefern hat, wird aus der Übersicht auf Seiten 17/18 ersichtlich.
- 3.2. Kantonale Meldestelle: Die Kantone sind gemäss Art. 21 der VEAGOG für die Erhebung der Daten nach Art 49 AEV verantwortlich. Sie führen zum Vollzug des Bundesrechts und für die Spezialberatung i.d.R. eine kantonale Fachstelle für Gemüsebau oder eine adäquate Stelle, welcher eine gemüsebauliche Fachperson vorsteht.
- 3.3. Der Bund beauftragt die Interessengemeinschaft Ein-/Ausfuhr (IG-EA) mit der Umsetzung des Dienstleistungsvertrages im Bereich Datenerhebung und Importbewirtschaftung Obst und Gemüse. Die IG-EA beauftragt die SZG als Subunternehmerin mit der Erhebung von Gemüsebau-Daten, sowie zur Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Fach-/Meldestellen im Bereich der Erhebung gemäss VEAGOG, Art. 22.

## 4. Abgrenzung Meldepflicht

- 4.1. Grundsätzlich sind alle Betriebe aus Gemüse-Produktion, -Handel und -Verarbeitung (unabhängig von der Vermarktungsform ihrer Produkte) meldepflichtig.
- 4.2. Dies betrifft sowohl Betriebe in der Schweiz, welche für den Schweizer Markt oder den Export produzieren, als auch Betriebe der Freizone sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für den Schweizer Markt produzieren.
- 4.3. Eine genaue Übersicht zur Meldepflicht der einzelnen Betriebstypen ist im Teil 3 zu finden. Der Meldeinhalt wird im Teil 2 in den einzelnen Kapiteln genau erläutert.

## TEIL 2

### 1. Mengen

#### a) Mengen Frischgemüse – Wochenmeldung

##### 1. Welche Betriebe sind meldepflichtig

- 1.1. Grundsätzlich sind alle Betriebe aus Produktion/Handel/Verarbeitung (unabhängig der Vermarktungsform ihrer Produkte) meldepflichtig.
- 1.2. Dies betrifft sowohl Betriebe in der Schweiz, welche für den Schweizerisch-Liechtensteinischen Markt produzieren, als auch Betriebe der Freizone, dem Fürstentum Lichtenstein sowie CH-Betriebe die Flächen in den Grenzzonen bewirtschaften und darauf für den Schweizerisch-Liechtensteinischen Markt produzieren. Nicht meldepflichtig sind Betriebe deren Betriebsstandort sich in den Grenzzonen befindet. (Anhang: Begriffserklärung unter [www.szg.ch](http://www.szg.ch)).
- 1.3. Ein Betrieb ist meldepflichtig, sofern er eine "marktrelevante" Gemüsemenge produziert, d.h. von mindestens einem Artikel marktfähige Ware in "Palettgrösse" (pro Woche) liefern kann.
- 1.4. Folgende Melder sind dabei zu erfassen:
  - a) Produzenten, welche Händler/Sammelstellen/Verlader und/oder Grossverteiler beliefern.
  - b) Händler/Sammelstellen/Verlader, wenn anliefernde Produzenten bei der Angebotsmeldung nicht erfasst werden.
  - c) Produzenten, welche "meldende/n" Händler/Sammelstellen/Verlader beliefern, gleichzeitig aber auch Ware an "nicht meldende" Abnehmer liefern, müssen letztere Mengen direkt der Meldestelle melden.
  - d) Produzenten (Händler/Sammelstellen/Verlader bzw. Erzeugerorganisationen/sogenannte Plattformen und ähnliche Unternehmensformen), welche mit anderen Produzenten einen Anbau für die eigene Vermarktung vereinbaren, integrieren den Anbau dieser Zulieferer in ihre eigene Erhebung. Bauen diese Zulieferer aber auch für andere Abnehmer Gemüse an, sind sie selbst meldepflichtig.
- 1.5. Die Anbaumengen von reinen Direktvermarktern (Wochenmarktfahrer, ab Hof-Verkauf und reine Selbstversorgung) müssen in Kantonen mit relevantem Anteil Direktvermarktung erfasst werden. Die Menge kann jedoch durch die Meldestelle mittels %-Satz geschätzt werden. Die Beurteilung der Relevanz des Direktvermarktungsanteils liegt in der Kompetenz der kant. Fach-/Meldestellen.

##### 2. Was muss gemeldet werden

- 2.1. Produkte: Zu melden sind grundsätzlich alle Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse, welche für den menschlichen Konsum bestimmt sind. Dazu zählen auch sämtliche Küchenkräuter.
- 2.2. Geografie: Zu melden sind alle Mengen die in der Schweiz, der Freizone, der Grenzzonen sowie im Fürstentum Liechtenstein produziert werden und für den Schweizer Markt oder den Export aus der Schweiz bestimmt sind (Anhang: Begriffserklärung unter [www.szg.ch](http://www.szg.ch)).
- 2.3. Grundsätzlich ist die "marktrelevante" Gemüsemenge zu erfassen. Die Marktrelevanz ist so zu vollziehen, dass mindestens 95 % der gesamtschweizerischen Marktmenge (inklusive Direktvermarktung) pro Produkt bei der Erhebung abgedeckt ist. Erfasst wird die gesamte Gemüsemenge eines Produzenten, sofern er eine "marktrelevante" (handelswirksame) Mengen, d.h. von mind. einem Artikel marktfähige Ware in „Palettgrösse“ (pro Woche), liefern kann.
- 2.4. Ist ein Produzent oder Händler/Sammelstelle/Verlader meldepflichtig, so hat er die Gesamtmenge inländischer Gemüse zu melden (inkl. Ware für Gastronomie, Wochenmarkt, Hofverkauf, etc.)
- 2.5. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Bewirtschaftungsperiode des Produkts in der Importregelung.

- 2.6. Erfasst wird Ware, welche in der Meldeperiode geerntet und aufbereitet werden kann bzw. vermittelt werden möchte. Dazu gehört auch:
- a) "gebundene/reservierte Ware" (Ware, für die der Käufer bereits feststeht).
  - b) Frischgemüse für die Aufbereitung/ Zubereitung zu küchen-/konsumfertigen Frischprodukten (Küfe, Frisch-Convenience, etc.). Dieses Gemüse wird unter der Position Frischgemüse erfasst.
  - c) Übrige Gemüse für die Verarbeitung/Industrie (ohne die 4 Hauptprodukte Drescherbsen, Maschinenbohnen, Spinat, Pariserkarotten): Das übrige Gemüse für die Verarbeitung wird bei der wöchentlichen Erhebung unter der Position Frischgemüse erfasst (unabhängig davon, ob es mit oder ohne Anbau-/Übernahmevertrag angebaut wurde). Mengen, welche im Herbst eingelagert werden, sind in der monatlichen Bestandserhebung für Lagergemüse zu erfassen.
  - d) Die Meldepflichtigen sind dazu aufgefordert, allfällige bedeutende Abweichungen zur gemeldeten Menge (Mehr-/Minderernten, Hagel, Frost, etc.) umgehend der Meldestelle mitzuteilen.
- 2.7. Unterteilung: Bei der Wochenmeldung und beim Lagerbestand erfolgt eine getrennte Erhebung nach SGA/Traditionell und Bio<sup>1</sup>.
- 2.8. Ausgenommen von der Meldepflicht sind:
- a) Die 4 Hauptkulturen für die Verarbeitungsindustrie (Drescherbsen, Maschinenbohnen, Spinat, Pariserkarotten). Diese Erfassung erfolgt durch die SZG direkt bei den Verarbeitungsbetrieben. Entsprechend sind alle weiteren Gemüse, die industriell verarbeitet werden können, meldepflichtig.
  - b) Kulturen, für die es eine separate Erhebung gibt (Einschneidekabis / – Rüben, der Industrie gelieferte Anteil an Einmachgurken).
  - c) Kulturen, welche nicht für den menschlichen Konsum bestimmt sind (z.B. Anzucht von Jungpflanzen, Samengewinnung, Gemüse für die Züchtung, medizinische Verwendung, Rüben für „Räbeliechti“; Kürbis für Zierzwecke, Zierkohl).
  - d) Frühkartoffeln
  - e) Topfpflanzen (für die Küche; nicht zum auspflanzen)

### **3. Welcher Meldestelle ist zu melden**

- 3.1. Die Meldepflichtigen haben der für sie zuständigen kantonalen Meldestellen zu melden (Anhang: Verzeichnis Meldestellen Gemüse oder unter [www.szg.ch](http://www.szg.ch)).
- 3.2. Ist der Anbau, der Handel oder die Lagerung des Melders kantons- oder gebietsübergreifend, so ist der Standort des Betriebszentrums (Adresse, Hausnummer) massgebend.
- 3.3. Für die Erfassung von Daten von Betrieben, welche die Kantonsgrenze übergreifen (z.Bsp. Flächenmeldung Kanton x, Mengenmeldung Kanton y), haben die Meldestellen eine Regelung auf Basis dieser Richtlinien zu treffen und zu dokumentieren. Solche und weitere Ausnahmen müssen unter den Kantonen - mit zwingender Meldung an die SZG - abgesprochen werden (Verhinderung von fehlenden oder Doppel-Meldungen).
- 3.4. Für Mengen/Flächen aus der Freizone, den Grenzzonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für die Schweiz bestimmt sind, ist der angrenzende Kanton zuständig. Der Kanton engagiert sich aktiv für eine vollständige Erfassung.
- 3.5. Verarbeitungsbetriebe (Industrie) melden direkt an SZG.

---

<sup>1</sup> gemäss der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18)

## b) Bestandserhebung Lagergemüse

### 1. Welche Betriebe sind meldepflichtig

1. Meldepflichtig ist der Produzent/Händler, welcher zum Zeitpunkt der Erhebung Eigentümer der Lagerware ist. Der Produzent bleibt auch für gebundene/reservierte Ware in seinen Lagern meldepflichtig, solange die Eigentumsverhältnisse nicht ganz klar an den Abnehmer übergegangen sind. Die bereits vom Handel physisch übernommene Ware wird durch den Handel gemeldet. Die Meldepflicht zwischen Lieferant und Abnehmer ist klar abzusprechen, sowie den Meldestellen auf Anfrage die Produzenten der eingelagerten Ware offen zu legen (Verhinderung Doppelmeldungen/fehlende Meldungen). Die Fachstellen sind über bestehende Vereinbarungen zu informieren. Die Lagerhalter stellen auf Anfrage die Namen/Adressen der Betriebe zur Verfügung, die Ware bei ihnen einlagern bzw. einlagern lassen.

### 2. Was muss gemeldet werden

- 2.1. Zu melden sind sämtliche Lagerbestände auf dem Betrieb und im Fremdlager / Aussenlager, unabhängig des Verwendungszwecks der Ware (d.h. inkl. Lagerware für die Verarbeitung/Industrie). Gemeldet werden auch Mengen, welche für die Direktvermarktung vorgesehen sind, als auch gebundene/reservierte Ware, für die der Abnehmer bereits feststeht.

- 2.2. Zu melden ist: Nettomenge, erwartete verkaufsfähige Menge an 1. und 2. Grösse, gemäss den schweizerischen Qualitätsbestimmungen für Gemüse.

D.h.: Vom Brutto-Einlagerungsgewicht (durchschnittliche Befüllmenge pro Paloxe) müssen das Gewicht für Gebinde, erwarteter Ausfall/Abgang inkl. Erdbesatz abgezogen werden.

In der Meldung enthaltene Gewichtskomponenten	ja	nein	Bemerkungen
Erwartete verkaufsfähige Ware an 1. und 2. Grösse	x		
Gewicht Gebinde		x	
Normaler Erdbesatz		x	
Übermässiger Erdbesatz		x	
Erwarteter Ausfall/Abgang		x	1)

1) Der lagerungsbedingte Ausfall/Abgang ist zum Zeitpunkt der monatlichen Erhebung durch den Meldebetrieb den aktuellen Auslagerungsergebnissen, d.h. bei angenommener Auslagerung am Stichtag anzupassen.

### 3. Übersicht Termine

Meldung an die Meldestelle: Kurz vor dem Stichtag (15ter), frühestens aber 7 Tage vor dem Stichtag

Produkt	Bestandserhebung Lagergemüse									
	Stichtage:	15.10.	15.11	15.12	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	15.6
Chinakohl		ja	ja	ja	ja	ja	ja	1	1	1)
Cicorino rot		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1	1)
Kabis rot / weiss		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1)
Karotten-Pfälzer		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1)
Karotten	ja 2)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1)
Randen		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1)
Sellerie-Knollen		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1)
Zuckerhut		ja	ja	ja	ja	ja	ja	1	1	1)
Zwiebeln gelb / -Metzger	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1)

1) Erhebung erfolgt nur, sofern sich abzeichnet, dass noch grössere Lagermengen vorhanden sein werden.

2) Je nach Vegetationsverlauf ist bei Lagerkarotten per 15. Oktober eine Lagerbestandserhebung durch Inventur nicht aussagekräftig. In diesem Fall wird zur Erhebung der Daten eine Ertragsschätzung durchgeführt.

#### **4. Welcher Meldestelle ist zu melden**

- 4.1. Die Meldepflichtigen haben der für sie zuständigen kantonalen Meldestellen zu melden (Verzeichnis Meldestellen Gemüse, S. 17/18).
- 4.2. Ist der Anbau, der Handel oder die Lagerung des Melders kantons- oder gebietsübergreifend, so ist der Standort des Betriebszentrums (Adresse, Hausnummer) massgebend.
- 4.3. Für die Erfassung von Daten von Betrieben, welche die Kantonsgrenze übergreifen (z.Bsp. Flächenmeldung Kanton x, Mengenmeldung Kanton y), haben die Meldestellen eine Regelung auf Basis dieser Richtlinien zu treffen und zu dokumentieren. Solche und weitere Ausnahmen müssen unter den Kantonen - mit zwingender Meldung an die SZG - abgesprochen werden (Verhinderung von fehlenden oder Doppel-Meldungen).
- 4.4. Für Mengen/Flächen aus der Freizone, den Grenzzonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für die Schweiz bestimmt sind, ist der angrenzende Kanton zuständig. Der Kanton engagiert sich aktiv für eine vollständige Erfassung.
- 4.5. Ein Handelsbetrieb als Lagerhalter meldet seine Ware (inkl. Aussenlager) direkt der SZG. Der zuständigen Fachstelle werden auf Anfrage die Produzenten der eingelagerten Ware offengelegt.
- 4.6. Verarbeitungsbetriebe (Industrie) melden direkt an SZG.

## **c) Lagerbestandsprognose (Karotten)**

Je nach Vegetationsverlauf ist bei Lagerkarotten per 15. Oktober eine Lagerbestandserhebung durch Inventur nicht aussagekräftig. In diesem Fall wird zur Erhebung der Daten eine Ertragsschätzung durchgeführt.

### **1. Welche Betriebe sind meldepflichtig**

- 1.1. Die kant. Fach-/Meldestellen erheben Daten bei ausgewählten Betrieben ihrer Region, welche Mitglied einer Expertengruppe (national ca. 30 Produzenten / Vermarkter mit Marktkenntnissen) sind.

### **2. Was muss gemeldet werden**

- 2.1. Zu melden ist: Nettomenge, erwartete verkaufsfähige Menge an 1. und 2. Grösse, gemäss den schweizerischen Qualitätsbestimmungen für Gemüse.
- 2.2. Die kant. Fach-/Meldestellen erheben die Anbauflächen als auch die erwarteten Aren-Erträge auf den Betrieben der Expertengruppe ihrer Region.
- 2.3. Die Lagerbestandsprognose muss in Bezug auf Anbaufläche, als auch der erwarteten Aren-Erträge einer bestmöglichen Einschätzung der Realität entsprechen. Das Ergebnis soll für die gesamte Lagermenge – unabhängig des Verwendungszwecks der Ware (d.h. inkl. der Lagerware für die Verarbeitung/Industrie) – aussagekräftig und repräsentativ sein.
- 2.4. Anbaufläche: Die kantonale Fach-/ Meldestelle erhebt auf den Stichtag 15. Oktober pro Kultur (Lagerkarotten) und getrennt nach Anbaumethode (SGA / BIO) die Anbaufläche in ihrer Region. Dabei ist sicherzustellen, dass die Produzenten ausschliesslich jene Flächen melden, welche für die Einlagerung bestimmt sind (nicht identisch mit Erhebung Anbauflächen!).
- 2.5. Ø-Arenertrag: Der durchschnittliche Arenertrag der Region (in kg/Are) erfolgt durch eine Erhebung auf den Expertenbetrieben. Die Erträge sind mittels Stichproben-Mengenerhebung und zusätzlich unter Angabe von definierten Ernteperimetern (Vegetationsstand, Krankheiten etc.) zu bestimmen. Als Vergleichswerte dienen die Vorjahres-Angaben der kantonalen Ø-Erträge.

### **3. Welcher Meldestelle ist zu melden**

- 3.1. Die Lagerbestandsprognose erfolgt über die Expertengruppe der jeweiligen Region. Die Daten werden in ein von der SZG vorgegebenes Formular eingetragen und an die SZG übermittelt.

## d) Ernteschätzung Frühgemüse

Zum Saisonbeginn erheben die kantonalen Fach-/Meldestellen die Ernteprognose für Früh-Karotten und überwinterte Zwiebeln. Dies dient einem reibungslosen Übergang von der Import- auf die Inlandsaison.

### 1. Welche Betriebe sind meldepflichtig

- 1.1. Meldepflichtig ist jeder Betrieb, welcher Frühgemüse in „marktrelevanter“ Menge produziert, d.h. den Saisonbeginn der jeweiligen Gemüseart beeinflussen kann.

### 2. Was muss gemeldet werden

- 2.1. Zu melden ist: die erwartete Netto-Menge, die in der jeweiligen Woche geerntet und aufbereitet werden kann bzw. vermittelt werden möchte.
- 2.2. Meldepflichtig sind: „Früh-Karotten neu/frisch“ und „Überwinterte Zwiebeln neu/frisch“.
- 2.3. Die Ernteschätzung muss in Bezug auf die erwartete Erntemenge einer bestmöglichen Einschätzung der Realität entsprechen. Die Daten, in Aufstellung als Vergleich zum Marktvolumen, dienen zur Festlegung des Datums des Periodenwechsels und der Festlegung allfälliger Importkontingente.

### 3. Übersicht Termine

Produkt  Kalenderwochen	Ernteschätzung Frühgemüse						
	20	21	22	23	24	25	26
Früh-Karotten neu/frisch		1	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x	
Überwinterte Zwiebeln neu/frisch		1	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x	

<sup>1)</sup> Je nach dem in welche KW der 1. Juni (Phasenwechsel bei Karotten) fällt, wird die Erhebungsperiode um 1 Kalenderwoche (KW 21-24 anstelle von KW 22-25) vorgezogen.

### 4. Welcher Meldestelle ist zu melden

- 4.1. Die Meldepflichtigen haben der für sie zuständigen kantonalen Meldestellen zu melden (Verzeichnis Meldestellen Gemüse, S. 17/18).
- 4.2. Ist der Anbau, der Handel oder die Lagerung des Melders kantons- oder gebietsübergreifend, so ist der Standort des Betriebszentrums (Adresse, Hausnummer) massgebend.
- 4.3. Für die Erfassung von Daten von Betrieben, welche die Kantonsgrenze übergreifen (z.Bsp. Flächenmeldung Kanton x, Mengenmeldung Kanton y), haben die Meldestellen eine Regelung auf Basis dieser Richtlinien zu treffen und zu dokumentieren. Solche und weitere Ausnahmen müssen unter den Kantonen - mit zwingender Meldung an die SZG - abgesprochen werden (Verhinderung von fehlenden oder Doppel-Meldungen).
- 4.4. Für Mengen/Flächen aus der Freizone, den Grenzzonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für die Schweiz bestimmt sind, ist der angrenzende Kanton zuständig. Der Kanton engagiert sich aktiv für eine vollständige Erfassung.



## e) Erhebung Verarbeitungsgemüse

### 1. Welche Betriebe sind meldepflichtig

- 1.2. Meldepflichtig ist jeder Verarbeitungs-/Industriebetrieb, welcher inländisches Gemüse zur Verarbeitung selbst anbaut, anbauen lässt oder anderweitig beschafft/zukauf.

### 2. Was muss gemeldet werden

- 2.1. Meldepflichtig ist: "Verarbeitungsgemüse"

Definition SZG: Verarbeitungs-, Frisch- oder Lagergemüse, das für die industrielle Verarbeitung bestimmt ist und durch Verarbeitungsprozesse längerfristig haltbar gemacht wird (gefrieren, erhitzen/blanchieren, trocknen, saften, Zugabe konservierender Stoffe, etc.) oder zubereitet wird. Die SZG unterscheidet gemäss Vorgaben BLW:

- Hauptprodukte: Spinat, Bohnen, Erbsen, Pariser-Karotten.
- Übrige Produkte: a) *Andere Verarbeitungsgemüse und Frisch-/ Lagergemüse für die Verarbeitung:* Einschneidekabis-/Rüben, Einmachgurken, Cornichon, Zwiebeln Silber- / Perl-, Zwiebeln Sauce / Cipolline.  
b) *Übrige Verarbeitungsgemüse:* zusätzliche, ausgewählte marktrelevante Gemüsearten plus Sammelposition der nicht erfassten Produkte (für „Total CH“ und „nach Lieferant“)

- 2.2. Ausgenommen von der Meldepflicht sind: "Küchen-/konsumfertige Frischprodukte"

Definition: Gemüse, das nicht für die industrielle Verarbeitung oder die Lagerhaltung, sondern für den Frischverkauf bestimmt ist. Unter Frischgemüse erfasst die SZG bei der Flächen-/Mengenerhebung auch Frischgemüse, welches für die Aufbereitung/Zubereitung zu küchen-/konsumfertigen Frischprodukten\*) bestimmt ist (küchenfertige Produkte Kufe, Frisch-Convenience-Produkte, Freshcut, etc.). Produkte-Beispiele: Mono-Salate / Salatmischungen, Karottensalat, etc.

*\*) i.d.R. gerüstet, gewaschen, geschnitten, gemischt, jedoch ohne unter „Verarbeitungsgemüse“ erwähnte Verarbeitungsprozesse.*

- 2.3. Die Angaben haben gemäss den spezifischen Erhebungsformularen der SZG zu erfolgen.

- 2.4. Die Mengen sind als Nettomenge resp. Effektive Anbaufläche zu melden, unabhängig ob der Rohstoff aus Zukauf, Eigen- oder Vertragsanbau stammt.

- 2.5. **Erhebung "Jahres Schlussübersicht":**

- Formular „nach Kanton“: hier ist die effektiv geerntete Anbaufläche von Inlandware aus Vertragsanbau (mit Produzenten, inkl. Eigenanbau) ohne Zukauf anzugeben, aufgeteilt nach Kanton.

Die Angaben nach Kanton sind nach der effektiven Lage der angebauten Fläche zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist nach dem Standort des Betriebszentrums des Produzenten (Adresse) zu melden.

- Formular „Total CH“ beinhaltet die effektive Beschaffung von Inlandware aus Vertragsanbau (mit Produzenten, inkl. Eigenanbau), ohne Zukauf (Fläche und Menge). Zudem ist der ausbezahlte Betrag anzugeben.

- Formular „nach Lieferant“: zu melden sind Mengen in Tonnen, welche zusätzlich zugekauft wurden und bei den Flächenangaben (Formular nach Kanton) nicht enthalten sind. Zusätzlich ist der Lieferant & Ortschaft anzugeben.

- 2.6. **Erhebung Plansoll** (nur für Hauptprodukte; separate Erhebung gemäss Leitfaden Importregelung):

- Meldepflichtig für die Daten der Spalte "geplanter Vertragsanbau mit Produzenten" ist ausschliesslich der Verarbeitungs-/Industriebetrieb, welcher den Vertrag über den Anbau mit dem Produzenten abschliesst und diesen bezahlt. Gemeldet wird auch die Ware, die nicht zur eigenen Verarbeitung, sondern zum Weiterverkauf bestimmt ist.
- Wird Ware von einem Intermediär aus den Reihen der SCFA zugekauft, so wird diese Menge in der zweitletzten Spalte des Formulars eingetragen.
- Der Zukauf von übrigen Organisationen wird in der letzten Spalte des Formulars eingetragen.

### 3. Welcher Meldestelle ist zu melden

- 3.1. Verarbeitungs-/Industriebetriebe melden grundsätzlich direkt der SZG. Mitglieder der SCFA melden Ihre Daten der SCFA. Die SCFA übermittelt die Daten an die SZG.

### 4. Besonderes / Verschiedenes

#### 4.1. Übersicht Formulare / Termine

Formular	Produkte	Termin
Plansoll	Spinat: Erbsen und Pariserkarotten: Bohnen:	bis 20. Mai bis 15. Juni bis 5. August
Jahres-Schlussübersicht	Sämtliche Produkte	bis 5. Januar

#### 4.2. Interne Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Meldestelle SCFA und SZG

- 4.2.1. Die SZG beauftragt die SCFA zur Erhebung der erwähnten Daten bei ihren Mitgliedern.
- 4.2.2. Die SCFA meldet das Plansoll der SZG spätestens 14 Tage nach Ablauf des Endtermins. Die Jahres-Schlussübersicht wird der SZG bis zum 7. Januar zugestellt.
- 4.2.3. Nach einer Prüfung der Vollständigkeit übermittelt die SCFA der SZG eine Zusammenfassung der von ihr entgegengenommenen Erhebungen. Bei Bedarf wird der SZG Zugang zu einzelbetrieblichen Daten gewährt.
- 4.2.4. In das durch die SCFA zusammengefasste Total des "Plansoll" fliessen die Angaben aus der Spalte "Zukauf von übrigen Organisationen", nicht aber diejenigen aus der Spalte "Zukauf von Industrien/Verarbeitungsbetrieben SCFA" (keine Doppelerfassung).

## 2. Flächen- und Strukturdaten

### a) Flächenerhebung Gemüse

#### 1. Welche Betriebe sind meldepflichtig

- 1.1. Grundsätzlich sind alle Betriebe aus Produktion/Handel/Verarbeitung (unabhängig der Vermarktungsform ihrer Produkte) meldepflichtig.
- 1.2. Dies betrifft sowohl Betriebe in der Schweiz, welche für den Schweizerisch-Lichtensteinischen Markt produzieren, als auch Betriebe der Freizone, dem Fürstentum Lichtenstein sowie CH-Betriebe die Flächen in den Grenzzonen bewirtschaften und darauf für den Schweizerisch-Lichtensteinischen Markt produzieren. Nicht meldepflichtig sind Betriebe deren Betriebsstandort sich in den Grenzzonen befindet. (Anhang: Begriffserklärung unter [www.szg.ch](http://www.szg.ch)).
- 1.3. Ein Betrieb ist meldepflichtig, sofern er insgesamt mindestens 30 Aren\* Gemüse anbaut. (\* = Definition analog der "Koordinierten Landw. Betriebsdatenerhebung")
- 1.4. Folgende Melder sind dabei zu erfassen:
  - a) Alle Produzenten, welche einen Anbau auf eigene Rechnung betreiben, treten als eigenständige Melder auf. Sie haben auch Flächen zu melden, welche sie durch Dritte, jedoch auf eigene Rechnung anbauen lassen.
  - b) Ein Produzent, der auf eigene Rechnung und auf jene eines anderen Melders anbaut, hat nur seinen eigenen Anbau zu melden. Andere Meldervarianten sind gegenseitig abzusprechen und der Meldestelle mitzuteilen.
  - c) Bei Bewirtschaftungsgemeinschaften ist jener der Melder, welcher für den Anbau die Verantwortung trägt.
- 1.5. Die Anbauflächen von reinen Direktvermarktern (Wochenmarktfahrer, ab Hof-Verkauf und reine Selbstversorgung) müssen erfasst werden, können durch die kant. Meldestelle aber auch eingeschätzt werden. Die Grundlagen der Einschätzung sind bei den kant. Meldestellen abzulegen.

#### 2. Was muss gemeldet werden

- 2.1. Produkte: Zu melden sind grundsätzlich alle Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse. Dazu zählen auch sämtliche Küchenkräuter.
- 2.2. Geografie: Zu melden sind alle Flächen, welche in der Schweiz, der Freizone, der Grenzzonen sowie im Fürstentum Liechtenstein angebaut werden und für den Schweizer Markt oder den Export aus der Schweiz bestimmt sind. (Anhang: Begriffserklärung unter [www.szg.ch](http://www.szg.ch))
- 2.3. Ist ein Betrieb meldepflichtig, so wird die gesamte Gemüse-Anbaufläche erfasst (inkl. Verkauf ab Hof).
- 2.4. Anzugeben ist die kumulierte Fläche, welche in der entsprechenden Zeitperiode besät oder bepflanzt wurde (Ausnahme Dauerkulturen).

Dazu gehört auch:

  - a) Frischgemüse für die Aufbereitung/ Zubereitung zu küchen-/konsumfertigen Frischprodukten (Küfe, Frisch-Convenience, etc.).
  - b) Übrige Gemüse für die Verarbeitung/Industrie (ohne die 4 Hauptprodukte Drescherbsen, Maschinenbohnen, Spinat, Pariserkarotten): Das übrige Gemüse für die Verarbeitung wird (unabhängig davon, ob es mit oder ohne Anbau-/Übernahmevertrag angebaut wird) erfasst.
  - c) Die Dauerkulturen (Spargel, Rhabarber) werden einmalig jährlich erhoben unabhängig des Anlagealters.
- 2.5. Unterteilung: Die Erhebung erfolgt unterteilt nach Anbaumethode (SGA/Bio) sowie Kultursystem (Freiland/Gewächshaus). Bei lagerfähigen Kulturen wird die Anbaufläche sowohl als Total als auch als «davon für die Einlagerung bestimmte Fläche»<sup>2</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Die für die Einlagerung bestimmte Fläche (Lagerfläche) ergibt sich daraus, dass deren Erntemengen eingelagert und frühestens nach dem 15. November verarbeitet oder an den Endverbraucher verkauft wird.

2.6. Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) Die 4 Hauptkulturen für die Verarbeitungsindustrie (Drescherbsen, Maschinenbohnen, Spinat, Pariserkarotten). Diese Erfassung erfolgt durch die SZG direkt bei den Verarbeitungsbetrieben.
- b) Kulturen, für die es eine separate Erhebung gibt (Einschneidekabis / – Rüben, der Industrie gelieferte Anteil an Einmachgurken).
- c) Kulturen, welche nicht für den menschlichen Konsum bestimmt sind (z.B. Anzucht von Jungpflanzen, Samengewinnung, Gemüse für die Züchtung, medizinische Verwendung, Räben für „Räbeliechtl“; Kürbis für Zierzwecke, Zierkohl...).

### **3. Welcher Meldestelle ist zu melden**

- 3.1. Die Meldepflichtigen haben der für sie zuständigen kantonalen Meldestellen zu melden (Verzeichnis Meldestellen Gemüse, S. 17/18).
- 3.2. Ist der Anbau, der Handel oder die Lagerung des Melders kantons- oder gebietsübergreifend, so ist der Standort des Betriebszentrums (Adresse, Hausnummer) massgebend.
- 3.3. Für die Erfassung von Daten von Betrieben, welche die Kantonsgrenze übergreifen (z.Bsp. Flächenmeldung Kanton x, Mengenmeldung Kanton y), haben die Meldestellen eine Regelung auf Basis dieser Richtlinien zu treffen und zu dokumentieren. Solche und weitere Ausnahmen müssen unter den Kantonen - mit zwingender Meldung an die SZG - abgesprochen werden (Verhinderung von fehlenden oder Doppel-Meldungen).
- 3.4. Für Mengen/Flächen aus der Freizone, den Grenzzonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für die Schweiz bestimmt sind, ist der angrenzende Kanton zuständig. Der Kanton engagiert sich aktiv für eine vollständige Erfassung.
- 3.5. Verarbeitungsbetriebe (Industrie) melden direkt an SZG.

## **b) Erhebung Konstruktionsfläche Gewächshaus und Kulturfläche hors-sol**

### **1. Welche Betriebe sind meldepflichtig**

- 1.2. Ein Betrieb ist meldepflichtig, sofern er insgesamt mindestens 30 Aren\* Gemüse anbaut. (\* = Definition analog der "Koordinierten Landw. Betriebsdatenerhebung")

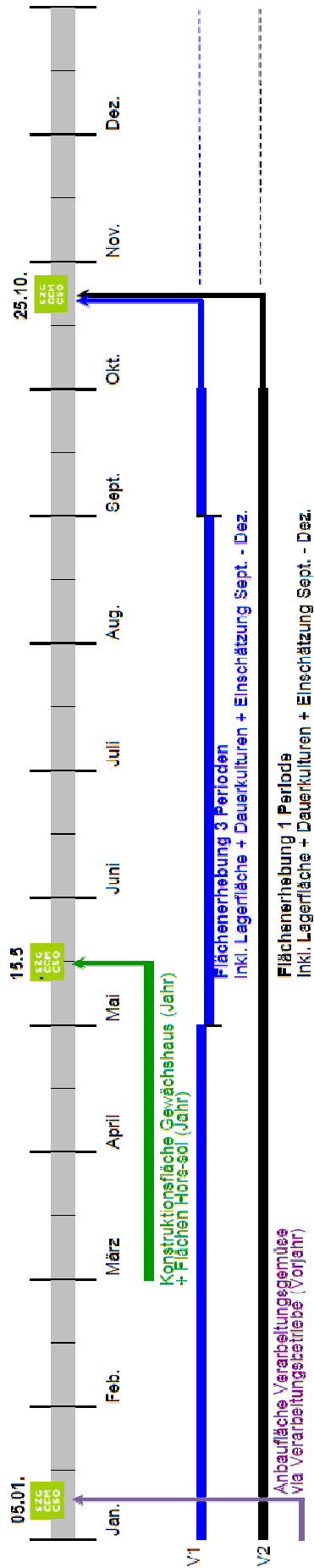
### **2. Was muss gemeldet werden**

- 2.1. Konstruktionsfläche: Zu melden ist die Grundfläche der Gewächshäuser/Hochtunnel ohne Mehrfachbelegung (nicht kumulierte Fläche).  
Die zu meldende Grundfläche ist in zwei Unterkategorien anzugeben:  
a) mit festen Fundamenten (Hochglas / Hochplastik)  
b) ohne feste Fundamente (Hochtunnel / Hochplastik)
- 2.2. Geplante Kulturfläche Gewächshaus hors-sol: Zu melden ist die geplante, bodenunabhängige Kulturfläche (Substrat- UND Hydrokulturen). Mehrfachbelegungen sind zu kumulieren, d.h. beispielsweise 2 Sätze = Fläche x 2.  
Meldepflichtig sind: Gurken, Tomaten und „andere Gemüse“. Zu „andere Gemüse“ gehören alle Gemüsearten die als hors-sol angebaut werden und für den menschlichen Konsum bestimmt sind.

### **3. Welcher Meldestelle ist zu melden**

- 4.5. Die Meldepflichtigen haben der für sie zuständigen kantonalen Meldestellen zu melden (Verzeichnis Meldestellen Gemüse, S. 17/18).
- 4.6. Ist der Anbau, der Handel oder die Lagerung des Melders kantons- oder gebietsübergreifend, so ist der Standort des Betriebszentrums (Adresse, Hausnummer) massgebend.
- 4.7. Für die Erfassung von Daten von Betrieben, welche die Kantonsgrenze übergreifen (z.Bsp. Flächenmeldung Kanton x, Mengenmeldung Kanton y), haben die Meldestellen eine Regelung auf Basis dieser Richtlinien zu treffen und zu dokumentieren. Solche und weitere Ausnahmen müssen unter den Kantonen - mit zwingender Meldung an die SZG - abgesprochen werden (Verhinderung von fehlenden oder Doppel-Meldungen).
- 4.8. Für Mengen/Flächen aus der Freizone, den Grenzzonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für die Schweiz bestimmt sind, ist der angrenzende Kanton zuständig. Der Kanton engagiert sich aktiv für eine vollständige Erfassung.

**c) Zeitraster Flächenerhebungen**



## TEIL 3

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Allgemeine Pflichten der Meldestelle

- 1.1. Es melden alle Kantone mit einer marktrelevanten Produktion an die SZG.
- 1.2. Die Meldung muss, gemäss Vorlage SZG, Online oder einheitlich per Mail oder Fax erfolgen. Die entsprechende Vorlage wird durch die SZG geliefert.
- 1.3. Die Meldestellen müssen eine neutrale Erfassung und Verarbeitung von Daten gewährleisten und belegen können (keine Interessenkonflikte).
- 1.4. Die Verantwortung für das Meldewesen im Kanton trägt die kant. Fachstelle/ offizielle Meldestelle.
- 1.5. SZG-ID-Code, Kulturbezeichnung, Reihenfolge und Einheit müssen gemäss Liste SZG verwendet werden. Änderungen der Liste sind nur durch die SZG möglich.
  - a) Andere als die vorgegebenen Einheiten sind vor der Übermittlung an die SZG durch die Meldestelle umzurechnen. Dazu sind die Umrechnungsfaktoren der SZG (Anhang: Umrechnungsfaktoren SZG unter [www.szg.ch](http://www.szg.ch)) zu verwenden.
  - b) Die Anbauflächen werden in Hektaren mit einer Kommastelle gemeldet.
  - c) Während der Lagersaison von Oktober/November bis zum Ende des Lagerbestandes oder bis zum Übergang zur neuerntigen Ware wird für diese Produkte grundsätzlich keine Wochenmeldung erfasst, dafür aber ein monatlicher Lagerbestand (per 15ten). Eine Wochenmeldung ist nur für Lagergemüse-Produkte notwendig, für die keine monatliche Bestandenserhebung verlangt wird.

#### 2. Qualitätssicherung

- 2.1. Die Datenerhebung erfolgt auf allen Stufen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.
- 2.2. Das Angebot und die Anbaufläche müssen bei den Meldepflichtigen direkt erhoben werden.
- 2.3. Die Daten müssen den zum Erhebungszeitpunkt vorliegenden Tatsachen entsprechen und für die mit dem Massnahmenvollzug beauftragten Amtsstellen kontrollierbar sein.
- 2.4. Die Rückverfolgbarkeit bis zum einzelnen Produzenten muss gewährleistet sein. Meldet der Handel, die Sammelstelle/Plattförmbetrieb oder der Verloader, so muss auch dort die Rückverfolgbarkeit zum Produzenten gewährleistet sein. Werden Meldungen mündlich erfragt, müssen diese schriftlich festgehalten werden.
- 2.5. Meldet ein Meldepflichtiger innert nützlicher Frist nicht oder ist er nicht erreichbar, so kann die Meldestelle dessen Fläche im Ausnahmefall bestmöglich einschätzen (z.B. anhand Betriebsbesuch oder Vorjahresfläche). Die Schätzung sind bei den Meldestellen zu dokumentieren. Diese Schätzung und eine Aufforderung, die Meldedisziplin einzuhalten, soll diesem Meldepflichtigen umgehend zugestellt werden.
- 2.6. Bei der Datenerfassung und –verarbeitung bei der Meldestelle muss zur Eliminierung möglicher Fehlerquellen eine gemüsebauliche Fachperson involviert sein. Neben administrativen Fehlern (Kommastellen, Zeilen verrutschen, Additionsfehler, etc.) ist zwingend das Wissen erforderlich, welche Betriebe z.Bsp. einen hors-sol-Anbau haben, welcher Arenertrag/Gesamtmenge/Fläche nach Produkt für den Kanton insgesamt realistisch ist, sowie zur Plausibilitätsprüfung von Einzelmeldungen. Ein periodischer Vergleich der Meldungen mit dem Vorjahr dient ebenfalls der Qualitätssicherung.
- 2.7. Die Stellvertretung ist durch die Meldestellen zu gewährleisten.
- 2.8. Mit der genauen Erfassung und Bezeichnung aller meldepflichtigen Betriebe und einem Beschrieb des Prozesses auf Stufe Meldestelle wird die Qualitätssicherung erhöht.
- 2.9. Die Liste der meldepflichtigen Betriebe wird regelmässig durch die kant. Meldestelle mit der kant. Liste der „Koordinierten Landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung“ abgeglichen.

- 2.10. Die Meldestelle ist befugt, die Meldungen einzelner Melder sporadisch durch eine Flurbegehung bzw. Lagerkontrolle nachzuvollziehen / resp. zu überprüfen.
- 2.11. Die SZG ist ermächtigt, im Rahmen von Kontrollen/Beratungssitzungen die Erhebung und die Involvement von gemüsebaulichen Fachpersonen der kantonalen Meldestellen zu überprüfen. Bei Abweichungen sollen Vorschläge zur Problemlösung gemeinsam erarbeitet werden. Die Kontrollen vor Ort bei den Meldern haben gemeinsam mit der kant. Meldestelle zu erfolgen.
- 2.12. Im Übrigen gilt für die Umsetzung ein Qualitätsmanagementsystem, welches von allen Meldestellen gemeinsam mit der SZG erarbeitet und weiterentwickelt wird.

### **3. Datenaufbewahrung**

- 3.1. Einzelbetriebliche Mengenerhebungen für die Wochenmeldung sind während mindestens 30 Tagen nach der Meldung aufzubewahren.
- 3.2. Einzelbetriebliche Lagerbestandeserhebungen sind 1 Jahr aufzubewahren.
- 3.3. Einzelbetriebliche Flächenerhebungen und deren Zusammenzüge sind während mind. 5 Jahre nach der Meldeperiode aufzubewahren.
- 3.4. Die Datenaufbewahrung kann sowohl mittels EDV-Dateien als auch als physische Akten erfolgen.

### **4. Datenschutz**

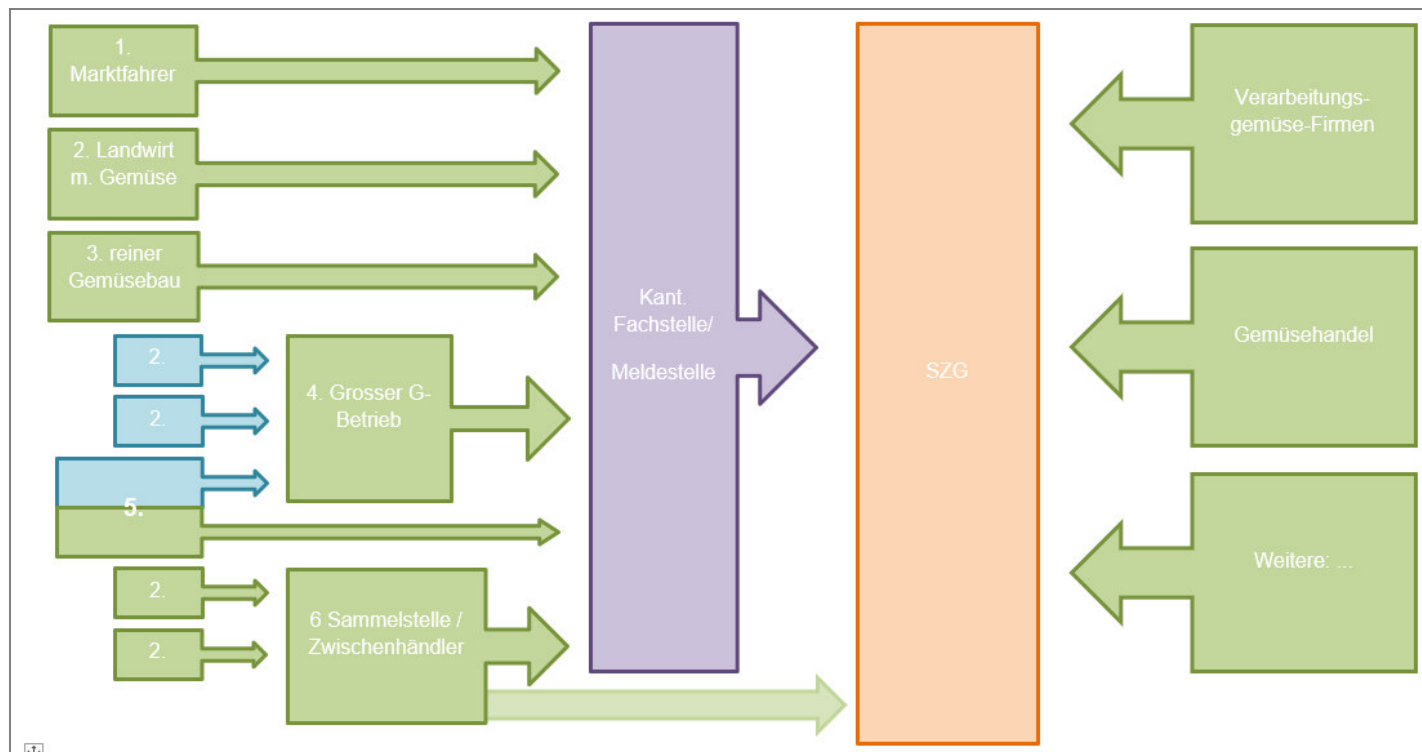
- 4.1. Einzelbetriebliche Daten bleiben bei der Meldestelle. Auf Anfrage der SZG hat die Meldestelle der SZG die nötige Einsicht zu gewähren. Die SZG ist dabei an die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gebunden.

### **5. Betreuung der Meldepflichtigen**

- 5.1. Über den Zweck der Erhebungen, über den Inhalt dieser Richtlinie und über das konkrete Vorgehen der Erhebung bei der Meldestelle sind die Melder periodisch zu orientieren (besser mündlich als schriftlich). Es sollen auch Anreize geprüft werden, die den Melder noch pflichtbewusster machen.
- 5.2. Meldepflichtige sollen dazu bewogen werden, Feedback über Erhebungen zu machen, damit diese möglichst anwenderfreundlich gestaltet werden können.



## B) Jahresübersicht – Wichtigste Erhebungen und Termine



Nr.	Meldebetriebe	Meldungen	Bemerkungen
1	Marktfahrer / Direktvermarkter	1x jährlich Flächenmeldungen	Einschätzung durch Meldestelle möglich
2	Landwirt mit Gemüseanbau (einzelne Kulturen wie Karotten, Zwiebeln), Landwirt mit Frühkartoffeln	Entweder Meldebetrieb wie Nr. 1 oder 3 Wenn reiner Partnerbetrieb, kann Nr. 4 alle Meldungen machen.	In Absprache mit dem Abnehmer und der Meldestelle
3	Reiner Gemüsebaubetrieb	1x jährlich Flächenmeldungen Angebotsmeldungen (Lagerbestand, Wochenmeldung)	
4	Grosser Gemüsebaubetrieb mit Partner-Betrieben	1x jährlich Flächenmeldungen inkl. Partnerbetriebe Angebotsmeldungen (Lagerbestand, Wochenmeldung)	In Absprache mit der Meldestelle
5	Betrieb mit verschiedenen Abnehmern / Eigenverkauf	Ev. verschiedene Teilmeldungen	Gute Abgrenzung in Absprache mit der Meldestelle
6	Sammelstelle / Zwischenhändler	Nur Angebotsmeldungen (Lagerbestand, Wochenmeldung)	In Absprache mit der Meldestelle
...	...		

Erhebung	Welche Betriebe sind meldepflichtig?	Was muss gemeldet werden? (Typ)	Beschrieb	Datenübermittlung: Wann und an wen? <sup>1</sup>		Übermittlung an SZG
				Produzent meldet an kant. Fach-/Meldestelle	Kant. Fach-/Meldestelle meldet an SZG	
<b>Mengen</b> Frischgemüse	"marktrelevante" Gemüsemenge produziert, d.h. von mindestens einem Artikel marktfähige Ware in "Palettgrösse" (pro Woche)	Wochenmeldung (immer Montag)	Angebotsschätzung durch den Produzenten. Wöchentlich. Meldung für die Periode zwischen Montag, 00.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr.	Montagvormittag (ausfüllen nicht früher als Samstag)	Montag bis 12.00 Uhr	MDP
		Ernteprognose Frühgemüse	Ernteprognose / Ertragsschätzung / Angebotschätzung bei Saisonbeginn durch den Produzenten.	Montag KW x	Dienstag KW x	MDP
<b>Mengen</b> Lagergemüse	Produzent/Händler, welcher zum Zeitpunkt der Erhebung Eigentümer der Lagerware ist	Lagerbestandsprognose	Flächenerhebung und Einschätzung der Erträge inklusive Qualitäten durch die kantonale Fachstelle in Zusammenarbeit mit definierter Expertengruppe. Nur Karotten.	1.-10. Oktober für Stichtag 15. Oktober	Spätestens 2 Arbeitstage nach dem Stichtag (15. Oktober)	Excel
		Bestandeserhebung Lagergemüse	Erhebung der eingelagerten Menge (Schätzung verkaufsfähige Nettomenge) durch den Lagerhalter.	Kurz vor dem Stichtag (15ter), frühestens aber 7 Tage vor dem Stichtag	Spätestens 2 Arbeitstage nach dem Stichtag (15ter)	MDP
<b>Menge und Fläche</b> Verarbeitungsgemüse		Plansoll	Geplante Beschaffung von Inlandware, Erhebung der SZG über die Industrien.	–	–	Excel
		Effektive Beschaffung	Effektive Beschaffung von Inlandware aus Vertragsanbau und Zukauf, Erhebung der SZG über die Industrien/Verarbeiter.	–	–	Excel
<b>Flächen</b> Frisch-/ Lagergemüse	alle Betriebe aus Produktion/Handel/Verarbeitung	Erhebung effektive Kulturfläche	Angabe durch den Produzenten.	Individuell (z.B. 30. Sept.)	25. Oktober <small>(Publikation definitive Zahlen von SZG an Branche: Mitte November 20xx)</small>	MDP
<b>Strukturdaten</b>		Anzahl Betriebe	Die kant. Meldestelle meldet der SZG die Anzahl meldepflichtiger Betriebe, sowie die gesamte Anzahl Betriebe auf Stufe Produktion. Bei der Erfassung der Anzahl Händler und Verarbeiter ist die Fachstelle behilflich.	–	12. Mai, alle 5 Jahre (Stichtag 1.Mai <sup>2</sup> )	Excel
		Konstruktionsfläche Gewächshaus / Anbaufläche hors-sol	Flächenangaben durch den Produzenten.	Kurz nach Stichtag (1.Mai*)	12. Mai	MDP
<b>Spezialerhebungen</b>		Diverse	Nach Bedarf/Absprache	Nach Bedarf/Absprache	Nach Bedarf / Absprache	
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>						

<sup>1</sup> Damit die Meldungen der Forderung nach Aktualität entsprechen, sind die aufgeführten Termine einzuhalten. Die Meldungen sind erst kurz vor dem Stichtag durch den Melder auszufüllen und durch die Meldestelle entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Stichtag analog der "Koordinierten Landw. Betriebsdatenerhebung". Dies erlaubt es der Fachstelle/Meldestelle, durch den Abgleich der beiden Listen eine vorgängige Überprüfung der Vollständigkeit vorzunehmen.

## C) Anhang

Die Anhänge finden Sie online unter:

- [www.szg.ch/dienstleistungen/meldewesen-gemuese/](http://www.szg.ch/dienstleistungen/meldewesen-gemuese/)

## D) Adressen kant. Fach- / Meldestellen Gemüsebau

Stand: 02.05.2022

Kanton	Name/Adresse	Funktion	Telefon	Fax	E-Mail	
AG	Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg Spezialkulturen Liebegg 1, 5722 Gränichen		062 855 86 55	062 855 86 90		
	Christian Wohler	Leiter	062 855 86 41	062 855 86 88	christian.wohler@ag.ch	
	Suzanne Schnieper	Zuständige	062 855 86 40	062 855 86 88	suzanne.schnieper@ag.ch	
BE	Fachstelle für Gemüsebau Inforama Seeland Herrenhalde 80, 3232 Ins		031 636 24 00	031 636 24 01		
	Stefan Wyss	Leiter	031 636 24 12	031 636 24 11	stefan.wyss@be.ch	
	Karin Bula		031 636 24 13	031 636 24 11	karin.bula@be.ch	
BL	Landw. Zentrum Ebenrain Spezialkulturen Ebenrainweg 27, 4450 Sissach		061 552 21 21	061 552 21 25		
	Urs Weingartner		061 552 21 21	061 552 21 55	urs.weingartner@bl.ch	a)
	Ruth Halder		061 552 21 14 079 963 42 49		ruth.halder@bl.ch	
	Brigitte Marti		061 552 21 52		brigitte.marti@bl.ch	
FR	Institut agricole de l'Etat de Fribourg IAG Office culture maraîchère Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux		026 305 58 00	026 305 58 04	iag-scm@fr.ch	
	André Chassot	Leiter	026 305 58 65	026 305 58 80	andre.chassot@fr.ch	
	Lutz Collet		026 305 58 78	026 305 58 80	lutz.collet@fr.ch	
FL	Amt für Umwelt FL Postfach 684, Dr. Grass-Strasse 12 FL-9490 Vaduz					h)
	Martin Braunschweig	Leiter Abteilung Landwirtschaft	+423 236 66 00		martin.braunschweig@llv.li	
GE	Association des Maraîchers du Genevois (AMDG) p.a. OTM, Av. de Marcelin 29 1110 Morges		021 802 85 93	021 802 85 99		
	Jérémy Blondin	Präsident AMDG	022 771 02 08		jeremy@mattines.ch	g)
	Carole Mast	Zuständige	021 802 85 93		secretariat@legumes.ch	
GR	LBBZ Plantahof Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart		081 257 60 00	081 257 60 27		b)
	Marco Frey		081 257 60 94		marco.frey@plantahof.gr.ch	
LU	Berufsbildungszentrum BBZN Natur und Ernährung Sennweidstrasse, 6276 Hohenrain		041 228 30 70			b)
	Beat Felder	Zuständiger	041 228 30 99		beat.felder3@edulu.ch	
NE	Service de l'agriculture Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier		032 889 37 00	032 889 37 01		f)
	Vaudroz Patrick	Leiter	032 889 36 99		patrick.vaudroz@ne.ch	
SG	Landwirtschaftliches Zentrum SG Fachstelle für Gemüsebau Rheinhofstrasse 11, 9465 Salez		058 228 24 00			
	Daniela Büchel	Leiterin	058 228 24 25		daniela.buechel@sg.ch	
	Vivienne Oggier		058 228 24 21		vivienne.oggier@sg.ch	
	Esther Ineichen		058 228 24 05		esther.ineichen@sg.ch	
SO	Bildungszentrum Wallierhof Fachstelle Spezialkulturen 4533 Riedholz		032 627 99 11	032 627 99 12		d)
	Philipp Gut	Leiter	032 627 99 77		philipp.gut@vd.so.ch	

Kanton	Name/Adresse	Funktion	Telefon	Fax	E-Mail	
SZ	Amt für Landwirtschaft Beratung und Weiterbildung Römerrain 9, Postfach 76, 8808 Pfäffikon		055 415 79 11	055 415 79 10		b)
	Kathrin von Arx	Zuständige	055 415 79 26		kathrin.vonarx@szg.ch	
TG/ SH	Bildungs- & Beratungszentrum Arenenberg Fachstelle Gemüse- & Beerenbau TG/SH 8268 Salenstein		071 663 33 01	071 663 33 49		c)
	Urs Müller	Leiter	058 345 85 10		urs.mueller@tg.ch	
	Michael Mannale		058 345 85 13		michael.mannale@tg.ch	
	Trautzi Philipp		058 345 85 14		philipp.trautzi@tg.ch	
	Rosmarie Keller	Sekretariat	058 345 85 15		rosmarie.keller@tg.ch	
	Jürg Wittwer	Kontakt SH	052 674 05 31		juerg.wittwer@sh.ch	
TI	Ufficio della consulenza agricola Viale S. Franscini 17, 6501 Bellinzona		091 814 35 92			
		Sekretariat	091 814 35 92		dfe-sa@ti.ch	
	Silvano Ortelli	Zuständiger	091 814 35 50		silvano.ortelli@ti.ch	
	Daniela Linder Basso	Leiterin	091 814 35 47		daniela.linderbasso@ti.ch	
VD	Fédération Vaudoise des Producteurs de Légumes (FVPL) Av. de Marcelin 29, 1110 Morges		021 802 85 93	021 802 85 99		
	<i>vakant</i>	Präsident/in FVPL	-		-	
	Carole Mast	Zuständige	021 802 85 93		secretariat@legumes.ch	
VS	Service cantonal de l'agriculture Office d'arboriculture et cultures maraîchères CP 437, 1951 Sion		027 606 76 20	027 606 76 04		e)
	Vincent Günther	Leiter	027 606 76 37		vincent.gunther@admin.vs.ch	
VS/ IFELV	Service cantonal des annonces c/o IFELV (Interprofession des fruits et légumes du Valais) Case postale 416, 1964 Conthey		027 345 40 40	027 345 40 50	info@ifelv.ch	
	Olivier Borgeat	Sekretär	027 345 40 42		o.borgeat@ifelv.ch	
	Nathalie Huguet		027 345 40 40		n.huguet@ifelv.ch	
	Christine Martinet		027 345 40 40		c.martinet@ifelv.ch	
ZG	Kant. Fachstelle Spezialkulturen c/o LBBZ Schluethof Bergackerstrasse 42, 6330 Cham		041 227 75 00	041 227 75 90	info@schluethof.ch	b)
	Martin Pfister	Direktor	041 227 75 51		martin.pfister@zg.ch	
ZH	Strickhof Fachstelle Gemüse Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur		058 105 91 70			
	Andreas Rüschi	Leiter	058 105 98 44		andreas.rueschi@strickhof.ch	
	Daniel Bachmann		058 105 91 75		daniel.bachmann@strickhof.ch	
	Christof Gubler		058 105 91 74		christof.gubler@strickhof.ch	
	Denise Lattmann-Frei		058 105 91 70		denise.lattmann@strickhof.ch	

- a) Meldewesen und Fachberatung über den Kanton AG / Service d'annonce et consultation via le canton AG  
 b) Meldewesen und Fachberatung über den Kanton ZH / Service d'annonce et consultation via le canton ZH  
 c) Meldewesen und Fachberatung über den Kanton TG / Service d'annonce et consultation via le canton TG  
 d) Meldewesen z.T. über den Kanton BE / Annonces de quantités en partie via le canton BE  
 e) Meldewesen über IFELV / Service d'annonce via IFELV  
 f) Meldewesen und Fachberatung über den Kanton BE / Service d'annonce et consultation via le canton BE  
 g) Meldewesen über OTM, Morges / Service d'annonce via OTM, Morges  
 h) Meldewesen und Fachberatung über den Kanton SG / Service d'annonce et consultation via le canton SG